

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 8

Rubrik: Aus der SKöF/SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Arbeit statt Fürsorge» – Integrationsprojekt wird erprobt

SKöF-Mitgliederversammlung mit Berner Gemeinderätin Begert

«Weitere Initiativen der Städte sind notwendig!», betonte Gemeinderätin Ursula Begert, die im Mai an der SKöF-Versammlung in Yverdon¹ das Berner Sozialhilfemodell für Langzeitarbeitslose vorstellte. Neben der öffentlichen Hand, die als wichtige Arbeitgeberin Initiativen zur Eingliederung leistungsschwacher Arbeitnehmerinnen und -nehmer ergreifen müsse, sei es auch wichtig, «die Wirtschaft in die Pflicht und ihre volkswirtschaftliche Verantwortung einzubinden», mahnte Ursula Begert.

Zahlen und Analyse am Anfang: Die Arbeitslosenquote in der Stadt Bern liegt bei 4,8 Prozent, das sind zirka 3600 Frauen und Männer ohne Erwerbsarbeit. Von ihnen sind ein knappes Drittel seit mehr als einem Jahr arbeitslos, Tendenz steigend. Sobald die Frauen und Männer keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung haben, werden sie fürsorgeabhängig, und je länger eine Person ohne Arbeit ist, desto geringer werden die Chancen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Doch auch das Umfeld und die Rahmenbedingungen der Sozialhilfetätigkeit in Gemeinden und Kantonen haben sich verändert. Rationalisierung und Technologisierung erhöhen die Anforderungen, gleichzeitig fallen einfachere Arbeiten weg. Beruflich schlecht ausgebildete Personen (oder mit zusätzlichen sprachlichen Schwierigkeiten) haben immer we-

niger Chancen. Die Sozialhilfe ist also mit einer strukturellen Armutsproblematik von unabsehbarer Dauer konfrontiert, während der Staat gleichzeitig in leere Kassen schaut. Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zieht neu eine rigorose Grenze zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Ausgesteuerte Fürsorgeklientinnen und -klienten können beispielsweise durch den Besuch von Beschäftigungsprogrammen keine neuen Versicherungszeiten mehr erwerben.

Handlungsbedarf

Aufgrund ihrer Analyse ist für die Berner Gemeinderätin klar, dass «neue Wege» gesucht werden müssen, «um das Ziel der sozialen und beruflichen Integration der arbeitslosen Menschen zu erreichen». Denn das klassische Modell der finanziellen Existenzsicherung und individuellen Beratung, so Begert, nehme eine langandauernde «Sozialberentung» in Kauf. Für die Stadt Bern im Vordergrund stehen zwei Handlungsstrategien – enge interdisziplinäre Zusammenarbeit aller betroffener Stellen sowie ergänzende Massnahmen zur Regionalen Arbeitsvermittlung mit sozialen und beruflichen Integrationszielen – und daraus wurden zwei Lösungsansätze entwickelt.

¹ Siehe dazu auch Berichte in der ZöF 7/96.

Integriertes Arbeitslosenprojekt der Stadt Bern

Aufgebaut wurde eine «direktions- und ämterübergreifende Projektorganisation quer zu den Verwaltungshierarchien. Die Zusammenarbeit der zuständigen Ämter (Arbeitsamt/Regionale Arbeitsvermittlungstellen [Rav], Fürsorgeamt, Berufsberatung) wurde institutionalisiert.» Zielsetzung: Bessere Koordination und Bündelung sämtlicher Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt. Fazit von Ursula Begert: «Die Erfahrungen sind positiv.» Konkret heisst das unter anderem, dass «die von der Fürsorge vorgesehenen Massnahmen auch von Seite Rav/Arbeitsamt sowohl planerisch wie finanziell unterstützt» werden. Noch hat die Gemeinderätin offene Wünsche: die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen konkreten Instrumente der Zusammenarbeit mit der Fürsorge müssen eingesetzt werden, z. B. verstärktes Angebot der Sozialberatung in den Rav.

Projekt Arbeit statt Fürsorge

«Das Projekt hat zum Ziel, für ausgereifte, langzeitarbeitslose Fürsorgeklientinnen und -klienten neue zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, die der Leistungsfähigkeit der Betroffenen angepasst sind und in einem bestimmten Umfang von der öffentlichen Hand finanziell mit Zuschüssen unterstützt werden.» Dabei gehe es um Nischenarbeitsplätze in sozialen Einrichtungen, Verwaltung und Wirtschaft, präzisierte Ursula Begert diesen sogenannten zweiten oder ergänzenden Arbeitsmarkt.

«Qualitativ neu» sei, dass das Fürsorgeverhältnis ganz oder teilweise ergänzt werde durch ein Arbeitsverhältnis mit Lohn gegen Leistung. Die öffentliche Hand bezahlt die Differenz zwischen der effektiven Leistung und dem ausbezahlten Lohn, sie «trägt also den Soziallohnanteil». Das – vorerst auf zwei Jahre befristete – Pilotprojekt soll von einer privaten Trägerschaft mit einem Leistungsauftrag und einem Globalbudget realisiert werden. Geplant sind eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, unter anderem durch ihren Einbezug in die Trägerschaft, sowie eine «offene Partnerschaft mit der Wirtschaft». «Wesentliche Erfolgsfaktoren sind dabei eine offene Informationspolitik, eine sorgfältige Abklärung der Leistungsfähigkeit der Fürsorgeklienten und eine dauerhafte Begleitung und Unterstützung der Arbeitgeber beim Auftauchen von Problemen am Arbeitsplatz durch die Fürsorge», betonte Gemeinderätin Begert. Angestrebt werde eine Mischfinanzierung (Lohnkosten, Investitionskosten) durch Fürsorge und Arbeitsmarktbehörden sowie der Einbezug der Invalidenversicherung, ging Ursula Begert ein auf die bis anhin «noch nicht ganz befriedigend gelöste» Finanzierung sozialer Modelle in der Schweiz. «Alle diese notwendigen Bemühungen um sinnvolle Anpassungen des sozialen Systems vermögen allerdings nicht zu verbergen, dass in Zukunft grundsätzliche gesellschaftspolitische Korrekturen der ungleich verteilten Arbeit notwendig sind», betonte Ursula Begert abschliessend. «Die Diskussion um neue Arbeitszeitmodelle wird zum echten Prüfstein politischer Reformen.»

gem

SKöF/SKOS-Stellungnahme zur Revision der Bundesverfassung

Sozialhilfe: Bund muss mit Verantwortung übernehmen

Zurzeit werden die im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Bundesverfassung eingegangenen Antworten ausgewertet. Auch die SKöF (nun SKOS) hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die Revision grundsätzlich begrüsst. Insbesondere im Sozialbereich müsse das Verfassungsrecht weiterentwickelt werden.

Die SKöF/SKOS beschränkt sich in ihrer Vernehmlassung auf die «Sozialverfassung», auf all die Normen also, «mit welchen sozialer Ausgleich und soziale Sicherheit angestrebt oder bestimmte Formen menschlichen Zusammenlebens geschützt und gefördert werden sollen». Bei verschiedenen, in der Revision unbefriedigend geregelten Themen verweist sie auf entsprechende Normen in neueren Kantonsverfassungen. So beispielsweise für die Aufnahme des Sozialrechtes für Kinder in die Bundesverfassung, das diesen «besonderen Schutz und besondere Entwicklungsmöglichkeiten einräumen würde». Die SKöF/SKOS kritisiert ferner, der Entwurf erweise «den Bedürfnissen künftiger Generationen weder im Bereich der Umweltzerstörung und der Ressourcenverschwendung noch im Bereich der sozialen Desintegration und der Isolation von Menschen genügenden Respekt» und empfiehlt dem Bundesrat einen Blick speziell in die neue Berner Verfassung (vgl. Zöf 5/96).

Verfassungsentwurf Art. 9, Abs. 3

Jede Person hat in Notlagen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlichen Mittel.

Die SKöF/SKOS begrüsst die «explizite Statuierung dieses wichtigen Sozialrechts». «Diese Norm führt zu einer gewissen Rechtsvereinheitlichung und zu mehr Rechtssicherheit im schweizerischen Sozialhilfewesen». Bedürftigen werde dadurch ein Rechtsanspruch gewährt, der sich vom Almosendenken deutlich unterscheide. Die Formulierung mache klar, dass dieses Sozialrecht einen Mindeststandard und nicht ein Grundrecht auf Sozialhilfe festschreibe. Erst die Praxis werde zeigen, was unter dem Begriff menschenwürdiges Dasein zu verstehen sei. Die SKöF/SKOS kritisiert in diesem Zusammenhang die Interpretation des Bundesgerichtes, denn die Menschenwürde sei nicht gewahrt, wenn «jemand einzig von Hunger- und Erfrierungstod bewahrt wird; sie setzt Lebensumstände voraus, die über das blosse Überleben hinausgehen und insbesondere die Teilnahme und Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen».

Art 31

¹ Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Vorkehrungen, dass jede Person:

a. ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann und vor einem ungerechtfertigten Verlust ihres Arbeitsplatzes geschützt ist;

- b. für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und vor Missbräuchen im Mietwesen geschützt ist;
- c. an der sozialen Sicherheit teilhat und besonders gegen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Verwaisung oder Verwitwung gesichert ist; Familien, Mütter und Kinder geniessen besonderen Schutz;
- d. die für ihre Gesundheit notwendige Vorsorge und Pflege erhält;
- e. sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann.

² Sie verwirklichen diese Ziele in Ergänzung zur privaten Initiative und Verantwortung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf staatliche Leistungen bestehen.

Diesen Katalog der Sozialziele begrüsst die SKöF/SKOS. Ihrer Meinung nach werden aber Bund und Kantone in Absatz 2 zu wenig verbindlich verpflichtet, den Zielen nachzuleben. Sie könnten sich der Verpflichtung mit Hinweis auf das Komplementaritätsprinzip und den «Rahmen der verfügbaren Mittel» entziehen, befürchtet die SKöF/SKOS und regt eine «klarere» Formulierung an.

Art. 95

Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten trägt der Wohnkanton.

Der Bund kann Bestimmungen erlassen über den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton.

Diese alte Regelung sei «nicht richtungsweisend» und «völlig unbefriedigend», hält die SKöF/SKOS fest. Die ständig wachsenden Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe dürften nicht weiterhin den Kantonen allein überlassen werden. Die SKöF/SKOS teilt die Angst vieler Kantone vor einem «Vollzugsföderalismus» nicht, wenn der Bund in der Sozialhilfe Verantwortung übernehmen und festschreiben würde. «Die postulierte, strikte Aufgabenzuweisung an die Kantone führt indirekt zu wesentlichen und in ihren Auswirkungen kostspieligen Mängeln im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit.» Der Bund müsse eine Koordinationsfunktion im sozialen Sicherheitssystem übernehmen, fordert die SKöF/SKOS und regt eine Neufassung von Artikel 95² an:

Vorschlag SKöF/SKOS für Art. 95²

Der Bund kann nach Anhören der Kantone für die Sozialhilfe Bestimmungen aufstellen über die Zuständigkeit, den Mindestgehalt von Leistungen und den Rechtsschutz. Er kann die Kantone mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Durch diese Kann-Norm werde am bestehenden System nicht zwingend etwas verändert, künftig nötige Veränderungen wären aber möglich. *gem*

Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

- Gerlind Martin, Journalistin BR, Bern
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin «ZöF», Langnau i. E.